

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge



Mitgliedsnummer

(ggf. Mitgliedsnummer Ehegatte)

Datum Eingang (wird von der Genossenschaft ausgefüllt)

BürgerEnergieGenossenschaft March eG, Kapellenweg 5, 79232 March

.....
Gläubiger der Kapitalerträge (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum Mitglied)

.....
Steueridentifikationsnummer des Gläubigers

.....
(ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten)

.....
(ggf. Steueridentifikationsnummer des Ehegatten)

.....
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Erstauftrag Folgeauftrag gemeinsamer Freistellungsauftrag

Hiermit erteile ich / erteilen wir *) Ihnen den Auftrag, meine / unsere *) bei Ihrer Genossenschaft anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und / oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von EUR
(bei Verteilung des Sparer-Pausch- / Freibetrags auf mehrere Kreditinstitute usw.).

zur Höhe des für mich / uns*) geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt 1.000 EUR / 2.000 EUR *).

Dieser Auftrag gilt ab dem bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

solange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir / uns *) erhalten.

bis zum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied

.....
(ggf. Unterschrift Ehegatte / gesetzliche(r) Vertreter)

Zutreffendes bitte ankreuzen

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

BürgerEnergiegenossenschaft March eG, Kapellenweg 5, 79232 March,

Vorstand: Klaus Quennet, 1.Vorsitzender, Thomas Gerspach, stv. Vorsitzender, Michael Pergher, Frieder Kuhn

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Herbert Koldewey

E-Mail: info@beg-march.de

<https://beg-march.de>

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrenswegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere / Wir versichern *) , dass mein / unser *) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das Bundeszentralamt für Steuern usw. den für mich / uns *) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR / 1.602 EUR *) nicht übersteigt.

Ich versichere / Wir versichern *) außerdem, dass ich / wir *) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR / 1.602 EUR *) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Ermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt. erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45 EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der gemeinsame Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Ausfüllhinweise Freistellungsauftrag

Vollständigkeit:

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text im Freistellungsauftrag darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden. Darüberhinausgehende Änderungen bzw. Streichungen sind unzulässig und können zur Unwirksamkeit des erteilten Freistellungsauftrages führen.

Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrages:

Einen Freistellungsauftrag kann jede natürliche Person ohne Mitwirkung des Finanzamtes erteilen. Der Auftrag gilt, bis er widerrufen oder durch einen neuen Auftrag ersetzt wird und für alle bei der Genossenschaft geführten Geschäftsanteile. Er wird in der Reihenfolge der Kapitalertragssteuergutschriften ausgeführt. Jede Änderung (Minderung / Erhöhung) des Freistellungsauftrags muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen die Angaben zur Höhe des Freistellungsauftrags sowie zum Gültigkeitszeitraum („Dieser Auftrag gilt ab dem.....“) nicht fehlen. Die Beschränkung eines Freistellungsauftrags auf einzelne bei der Genossenschaft gezeichnete Geschäftsanteile ist nicht möglich. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, ist ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrags nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrags darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrags nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Nur für die den Freistellungsbetrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Der Freistellungsauftrag kann schriftlich zum Kalenderjahresende widerrufen werden.

Die Genossenschaft ist nach § 45 d Abs. 1 EStG verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Person, die den Freistellungsauftrag erteilt hat, auch die tatsächlich freigestellten Kapitalerträge zu melden. Dazu gehören beispielsweise bei Dividenden auch die im Rahmen des Freistellungsauftrages erstattete Kapitalertragsteuer.

Freistellungsauftrag für Ehegatten:

Ehegatten die unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zu max. 1.602 EUR oder Einzel-Freistellungsaufträge bis zu jeweils max. 801 EUR erteilen.

Gemeinsamer Freistellungsauftrag für Ehegatten:

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag muss die persönlichen Daten beider Ehegatten (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift) enthalten und von beiden Eheleuten unterschrieben sein. Der gemeinsame Freistellungsauftrag umfasst alle einzeln vorhandenen Geschäftsanteile bei der Genossenschaft.

Antrag auf ehegattenübergreifende Verlustverrechnung:

Der Fall einer anzuwendenden ehegattenübergreifenden Verlustverrechnung kann bei der Genossenschaft nicht eintreten, denn dieser würde voraussetzen, dass einer der Ehegatten bei der Genossenschaft steuerliche Gewinne, der andere jedoch dort gleichzeitig steuerliche Verluste erwirtschaftet.

Einzel-Freistellungsaufträge für Ehegatten:

Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt nur für die vom freistellenden Mitglied gezeichneten Geschäftsanteile, nicht jedoch für die Geschäftsanteile des Ehegatten. Der Einzel-Freistellungsauftrag wird nur von dem auftraggebenden Ehegatten unterschrieben.

Veranlagung von Ehegatten zur Einkommenssteuer:

Bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer haben Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ein Wahlrecht zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung. Dieses Wahlrecht kann ausgeübt werden, unabhängig davon, ob der Freistellungsauftrag von Eheleuten gemeinsam oder einzeln erteilt wurde.

Personenübereinstimmung:

Die Antragsteller müssen mit den zeichnenden Mitgliedern identisch sein.

Minderjährige:

Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf die Mitgliedschaft(en) ihrer Kinder. Jedes Kind kann aber für seine Kapitalerträge einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu max. 801 EUR erteilen. Bei Minderjährigen ist hierfür die Unterschrift des / beider Erziehungsberechtigten erforderlich.